

SATZUNG



Segler-Vereinigung Niederelbe

SATZUNG

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen:

Segler-Vereinigung Niederelbe e.V. (Abkürzung SVN)

Sie wurde am 18. November 1913 gegründet. - Sie hat ihren Sitz in Hamburg, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen und gehört dem Deutschen Segler-Verband, dem Hamburger Sportbund und dem Hamburger Segler-Verband an.

§ 2 Zweck der Vereinigung

1. Die Vereinigung mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck der SVN ist die Förderung des Segelsports, insbesondere des Fahrtensegelns und die seglerische Ausbildung Jugendlicher.
3. Die SVN ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der SVN dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der SVN.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaftfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsabzeichen

1. Der Stander der SVN zeigt auf schwarzem Grund ein rotes Kreuz mit weißer Einfassung. Siehe Abbildung in der Standerordnung. Seine Führung regelt die Standerordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Mitglieder dürfen Nachbildungen des Vereinsstanders, auch mit weiteren Verzierungen, in der im Segelsport üblichen Weise als Vereinsabzeichen tragen.

3. Ehrenzeichen, die für langjährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste um die SVN vom Vorstand verliehen werden, dürfen nur von dem damit ausgezeichneten Mitglied getragen werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder

Die SVN besteht aus:

- **Ordentliche Mitglieder:** Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder der SVN, die nicht Ehren-, Jugend oder Fördernde Mitglieder sind
- **Ehrenmitglieder:** Ehrenmitglieder sind Mitglieder der SVN, die gemäß §7 zu solchen ernannt wurden.
- **Fördernde Mitglieder:** Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder der SVN, die den Zielen der SVN besonderes Interesse entgegenbringen, jedoch den Wassersport nicht aktiv ausüben. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand über die Zuordnung eines Mitgliedes als ordentliches oder förderndes Mitglied
- **Jugendmitglieder:** Jugendmitglieder sind Ordentliche Mitglieder der Jugendabteilung

§ 6 Aufnahme und Austritt von Mitgliedern

1. Personen, die Ordentliche oder Fördernde Mitglieder der SVN werden wollen, sollen sich mit den Zielen der SVN einverstanden erklären und haben sich auf einem Vereinsabend vorzustellen.
2. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt, sofern nicht innerhalb von vier Wochen nach der Vorstellung gemäß Ziff. 1 Einspruch gegen die Aufnahme erhoben wird. Der Einspruch ist dem Vorstand zuzuleiten. Einspruchsberechtigt sind alle Mitglieder der SVN.
3. Liegen dem Vorstand Einsprüche nach Ziff. 2 vor, hat er über die Aufnahme zu entscheiden.
4. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben. Die Aufnahme wird erst wirksam, wenn das aufgenommene Mitglied die mit der Aufnahmebestätigung fällig werdenden Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge fristgerecht entrichtet hat.
5. Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens regelt die Geschäftsordnung.
6. Jugendmitglieder werden von der Jugendabteilung nach deren eigenem Statut aufgenommen.
7. Jugendmitglieder, die wegen Erreichen der Altersgrenze aus der Jugendabteilung ausscheiden, werden ohne förmliches

Aufnahmeverfahren Ordentliches Mitglied der SVN. Der Vorstand kann Einspruch gegen die Übernahme erheben.

8. Der Austritt aus der SVN ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austritts-Erklärung ist bis zum 30. November des Jahres (Poststempel) per Einschreiben an den Vorstand oder das Sekretariat zu senden.
9. Bei Tod eines Mitglieds der SVN kann der hinterbliebene Ehegatte mit Zustimmung des Vorstandes ohne förmliches Aufnahmeverfahren und ohne Zahlung von Aufnahmebeiträgen in die SVN eintreten. Der Vorstand kann in einem solchen Fall die Rechte und Pflichten des Verstorbenen auf das neue Mitglied übertragen, jedoch nicht die besonderen Rechte von Ehrenmitgliedern.

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Zum Kommodore, Vize-Kommodore, Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied kann ein Mitglied der SVN gewählt werden, welches sich in mehrjähriger Vorstandsarbeit bewährt oder auf andere Weise um die SVN oder den Segelsport verdient gemacht hat.
2. Die Aufnahme vereinsfremder Personen als Ehrenmitglied aufgrund hervorragender Verdienste um die SVN oder den Segelsport im Allgemeinen bleibt als Ausnahmeregelung vorbehalten.
3. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.
4. Nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes werden die Betreffenden einer Hauptversammlung in Vorschlag gebracht.
5. Die Zustimmung zur Ernennung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

III. MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

§ 8 Versammlungen

1. Vereinsabende finden in dem von der letzten Hauptversammlung beschlossenen Turnus statt. Falls keine besonderen Gründe eine Änderung bedingen, werden die Termine nur einmal im Jahr den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
2. Im ersten Quartal jeden Jahres findet die ordentliche Hauptversammlung statt.
3. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
4. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet, binnen 8 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Für die Zahl der stimmberechtigten

Mitglieder ist der jeweilige Mitgliederbestand am 2. Januar eines jeden Jahres maßgebend. Dieser wird auf der ordentlichen Hauptversammlung bekannt gegeben oder auf der jeweiligen Einladung dazu.

5. Zu den Hauptversammlungen hat der Vorstand die Mitglieder unter Angabe der geplanten Tagesordnung spätestens 28 Tage (Poststempel) vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen.
6. Anträge zur Tagesordnung aller Hauptversammlungen sind mindestens 14 Tage (Poststempel) vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben Stimmrecht in den Versammlungen und den Vereinsabenden.
2. Jugendmitglieder haben nur in den Versammlungen der Jugendabteilung gemäß deren Statut Stimmrecht.
3. Stimmvertretung ist in allen Versammlungen und Vereinsabenden nicht zulässig.
4. Jede Versammlung ist im Rahmen ihrer durch die Geschäftsordnung geregelten Befugnisse beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß stattfindet und mindestens 1/7 aller Stimmberechtigten gemäß § 8 Ziffer 4 anwesend sind.
5. Sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse in den Versammlungen und/oder den Vereinsabenden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Bei Beschlussunfähigkeit einer Hauptversammlung ist der Vorstand verpflichtet, binnen 4 Wochen eine neue Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

IV. VEREINSLEITUNG

§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem/der ersten Vorsitzenden
 - b. dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. dem/der Sekretär/in
 - e. dem/der Obmann/frau für Segelsport und Wettfahrten

- f. dem/der Leiter/in der Jugendabteilung
2. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten die SVN im Sinne des § 26 BGB und zwar jeder einzeln. Intern ist der zweite Vorsitzende angewiesen, die SVN nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zu vertreten.
 3. Mitglieder des Vorstandes der SVN dürfen nicht Vorstandsmitglieder anderer Segelvereine sein.
 4. Alle Ämter sind Ehrenämter.
 5. Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme des Jugendleiters – werden in den ordentlichen Hauptversammlungen für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.
 - a. in den Jahren mit ungerader Endziffer:-
 - der / die erste Vorsitzende
 - der / die Sekretär / in
 - der / die Obmann / frau Segelsport und Wettfahrten
 - b. in den Jahren mit gerader Endziffer:
 - der / die zweite Vorsitzende
 - der / die Schatzmeister/in
 6. Der Leiter der Jugendabteilung wird durch diese gemäß § 17 gewählt.
 7. Die Wahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden ist in geheimer Wahl vorzunehmen.
 8. Die Wahlen zur Besetzung der sonstigen Ämter können durch Zuruf geschehen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied wünscht eine Wahl per Stimmzettel.
 9. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, findet ein neuer Wahlgang statt. Erbringt auch dieser für keinen der Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Wenn hierbei Stimmengleichheit entsteht, entscheidet das Los. Stimmenenthaltungen und unbeschriebene Stimmzettel werden nicht mitgezählt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht nicht die einfache Mehrheit der Stimmen, wird ein Vertreter – vorbehaltlich der Ziff. 10 ff – durch den Vorstand berufen. Spätestens auf der folgenden ordentlichen Hauptversammlung ist eine erneute Wahl zur Besetzung des Amtes vorzunehmen. Für ein im Laufe seiner Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied kann der Vorstand einen Vertreter berufen, der in alle Rechte und Pflichten des Ausgeschiedenen eintritt. Wenn jedoch die Anzahl der satzungsgemäß gewählten Vorstandsmitglieder hierdurch unter 4 abnimmt, hat der Vorstand eine

außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, auf der durch Nachwahl die vertretenen Vorstandsämter wieder besetzt werden.

10. Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied gemäß Ziff. 10 bleibt bis zum Ende der für ihn vorgesehenen Legislaturperiode im Amt, es sei denn, der Vorstand beruft einen Vertreter gemäß Ziffer 10.
11. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit kann durch jede Hauptversammlung erfolgen, wenn diese mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger für das betreffende Amt wählt und der so Gewählte die Wahl annimmt.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der SVN im Rahmen der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Haushaltspläne.
2. Die Zuständigkeit und Pflichten der Vorstandsmitglieder werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom ersten oder in seiner Verhinderung, vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden.
4. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung einer Vorstandssitzung nicht erforderlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Die Stimmen sind personen- und nicht mandatsgebunden.

§ 12 Fachausschüsse

1. Zur Wahrnehmung gezielter Aufgaben kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsordnung Fachausschüsse oder Funktionsbereiche bilden.
2. Folgende Fachausschüsse sind für die Dauer eines Jahres zu wählen:
Archiv, Ehrenrat, Ausschuss zur Förderung des Vereinslebens, Redaktion „Uns Seekist“, Abgeordneter für den Yachthafen, Kassenprüfer, Mitgliederdatei, Materialverwalter, Obmann Nedderelv, Öffentlichkeitsarbeit, Protokollführer, Wahlleiter, Webmaster.

V. FINANZEN

§ 13 Mitgliedsbeiträge

1. Der jährlich zu entrichtende Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und evtl. zusätzlicher Umlagen.
2. Die Höhe der Aufnahme- und Vereinsbeiträge sowie der evtl. Umlagen für die einzelnen Mitgliedergruppen wird in jedem Jahr in der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.
3. Ehegatten, die beide ordentliche Mitglieder sind, zahlen je 75% des Mitgliedsbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes.
4. Sind außer Ehegatten gemäß Ziff. 3 noch eines oder mehrere ihrer Kinder Mitglied der Jugendabteilung, so zahlt die Familie bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem diese Voraussetzungen gegeben waren, höchstens den zweifachen Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes.
5. Für neu eingetretene Mitglieder beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat der Aufnahme in die SVN. Für diesen und die restlichen Monate des Eintrittsjahres wird anteilig jeweils ein Zwölftel des normalen Mitgliedsbeitrages erhoben.
6. Der Vorstand ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, einzelnen Mitgliedern Ermäßigung, Stundung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages zu gewähren. Die hierdurch entstehenden Einnahmeverluste sind im Kassenbericht auszuweisen.
7. Ehrenmitglieder gemäß § 7 sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 14 Zahlungsfristen

1. Die jährlich fälligen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind am 31.03 eines jeden Jahres fällig.
3. Nach dem Fälligkeitstermin können Mahnungen erteilt werden.
4. Für neu aufgenommene Mitglieder werden der Aufnahme- und der Mitgliedsbeitrag mit der Aufnahme fällig (vergl. §§ 6 Ziff. 4 und 13 Ziff. 5).

§ 15 Haushaltsvoranschlag und -plan

1. Der Schatzmeister hat einen Voranschlag für den Haushalt des kommenden Jahres zu erstellen und der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich vorzulegen.
2. Dieser Voranschlag muss die voraussichtlichen Ausgaben und die Mittel zu ihrer Deckung ausweisen.
3. Nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung ist der Voranschlag als Haushaltsplan für die Vereinsleitung verbindlich.

Der Vorstand ist auf einstimmigen Beschluss berechtigt, unter Wahrung eines Ausgleichs einzelne Posten des Haushaltes bis zu 10% zu überschreiten.

Größere Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch eine außerordentliche Hauptversammlung.

VI. JUGENDABTEILUNG

§ 16 Mitglieder und Statut der Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung besteht aus jugendlichen Mitgliedern der SVN bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung und gibt sich hierzu im Rahmen der Satzung ein Statut, das nach der Genehmigung durch den Vorstand verbindlich ist.
2. Nach Ablauf des Jahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, scheidet die Mitglieder aus der Jugendabteilung aus. Sie werden dann, sofern der Vorstand keinen Einspruch erhebt (§ 6 Ziff. 7), Ordentliche Mitglieder der SVN.
3. Abweichend von Ziff. 1 und 2 können Mitglieder der Jugendabteilung auf ihren Wunsch und mit Zustimmung des Jugendleiters bis zum Ende des Jahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in der Jugendabteilung verbleiben. Sie sind dann bis zum Ablauf dieses Zeitraumes, oder einer gegenteiligen Erklärung ihrerseits, weiterhin Jugendmitglieder im Sinne des § 5.

§ 17 Leitung der Jugendabteilung

1. Der Leiter der Jugendabteilung wird bis zur Jahreshauptversammlung der Jahre mit gerader Endziffer, dessen Stellvertreter bis zur Jahreshauptversammlung mit ungerader Endziffer für die Dauer von zwei Jahren durch die Versammlung der Jugendabteilung gewählt.
2. Als Jugendleiter ist jedes volljährige Ordentliche oder Fördernde Mitglied der SVN wählbar.
3. Die Vorschlagsliste zur Wahl des Jugendleiters wird durch die Jugendabteilung aufgestellt und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Vom Vorstand abgelehnte Kandidaten sind nicht wählbar.
4. Die Versammlung der Jugendabteilung ist zur Wahl des Jugendleiters beschlussfähig, wenn nach vorheriger schriftlicher Einladung mindestens ein Viertel der Mitglieder der Jugendabteilung oder deren gesetzliche Vertreter anwesend sind. Ort und Termin sind in der UNS SEEKIST zu veröffentlichen.
5. Die Wahl erfolgt geheim durch Stimmzettel.
6. Für die Durchführung der Wahl gilt § 10 Ziff. 9.
7. Falls sich keine Kandidaten zur Wahl stellen oder der Wahlgang kein Ergebnis bringt, kann der Vorstand einen Jugendleiter einsetzen. Sobald

sich jedoch ein wählbarer Kandidat um das Amt bewirbt, ist binnen eines halben Jahres die Wahlversammlung einzuberufen.

8. Der gewählte oder eingesetzte Jugendleiter wird Mitglied des Vorstandes gemäß § 10 und vertritt die Belange der Jugendabteilung im Vorstand und in den Versammlungen gemäß § 8.
9. Der Jugendleiter leitet die Jugendabteilung nach den Beschlüssen ihrer Versammlungen. Über die Bestellung von Bootsführern und deren Fahrtgebiete entscheidet der Jugendleiter nach Anhörung der Versammlung und im Einvernehmen mit dem Vorstand. Für Entscheidungen der Bootsführer während einer Reise trägt der Jugendleiter keine Verantwortung.

§ 18 Ausbildung und Mitarbeit des Vorstandes

1. Bootsführer und Ausbilder können auch Mitglieder der SVN sein, die keine Jugendmitglieder sind. Sie werden vom Jugendleiter nach Anhörung der Versammlung berufen und unterstehen während ihrer Tätigkeit in der Jugendabteilung dem Jugendleiter.
2. Zu allen Versammlungen der Jugendabteilung ist unter Angabe der Tagesordnung der Vorstand einzuladen. Bestimmte Mitglieder des Vorstandes können um ihren Besuch einer Versammlung der Jugendabteilung gebeten werden. Zu den Versammlungen erschienenen Vorstandsmitglieder haben dort beratende Stimme.

§ 19 Finanzierung und Haushaltsplan der Jugendabteilung

1. Die SVN stellt der Jugendabteilung die Vereinsboote zur Verfügung und zahlt einen jährlichen Zuschuss, dessen Höhe in der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt wird.
2. Die Beiträge der Jugendmitglieder sowie für die Jugendabteilung gegebene Spenden und öffentliche Zuschüsse stehen ausschließlich der Jugendabteilung zur Verfügung.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Jugendabteilung, die zu diesem Zweck einen Haushaltsplan aufstellt, der nach Genehmigung durch den Vorstand verbindlich ist. Abweichungen vom Haushaltsplan bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
4. Aus den Mitteln der Jugendabteilung sind die Vereinsboote ordnungsgemäß zu unterhalten und zu versichern. Ebenfalls sind alle Liegegelder aus dem Haushalt der Jugendabteilung aufzubringen.
5. Die Verwaltung der Mittel der Jugendabteilung erfolgt durch den Schatzmeister, dem der Jugendleiter die Rechnungen und Belege zur Erledigung einreicht.
6. Bei Zweifel über die satzungsgemäße Verwendung der Gelder kann, bei offensichtlichem Missbrauch muss der Schatzmeister die Zahlung verweigern. In diesen Fällen ist sofort die Entscheidung des Vorstandes herbeizuführen, die dann endgültig ist.

VII. ORDNUNGSREGELN

§ 20 Ordnungen

1. Zur weitergehenden Regelung der Zuständigkeiten und der Aufgabenverteilung in den jeweiligen Funktionsbereichen der SVN hat der Vorstand eine Geschäftsordnung aufzustellen.
2. Zur Regelung der Führung des Standers der SVN an Yachten hat der Vorstand eine Standerordnung aufzustellen.
3. Die Entscheidung über die Einführung einer neuen oder die Veränderung einer bestehenden Ordnung trifft der Vorstand.
4. Die Beschlussfassung erfordert die Zustimmung der Jahreshauptversammlung.

§ 21 Auslegung der Satzung und Ordnungen, Protokollführung

1. Der Vorstand hat die Mitglieder anzuhalten, diese Satzung und die Ordnungen der SVN zu beachten.
2. Über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Satzung oder der Ordnungen entscheidet der Vorstand.
3. Die Entscheidung über die Einführung einer neuen oder die Veränderung einer bestehenden Ordnung trifft der Vorstand.
4. Die Beschlussfassung erfordert die Zustimmung der Jahreshauptversammlung.

§ 21 Auslegung der Satzung und Ordnungen, Protokollführung

1. Der Vorstand hat die Mitglieder anzuhalten, diese Satzung und die Ordnungen der SVN zu beachten.
2. Über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auslegung der Satzung oder der Ordnungen entscheidet der Vorstand.
3. Über alle Versammlungen der Vereinsorgane gemäß der §§ 8, 10, 12 und 17 ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der nächsten Versammlung des gleichen Organs ist das Protokoll zur Genehmigung vorzulegen.

§ 22 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben gemäß den besonders festgesetzten Bestimmungen Benutzungsrecht am Vereinsbesitz sowie das Recht, an allen Veranstaltungen der SVN teilzunehmen.
2. Falls die Einladung nichts Gegenteiliges bestimmt, ist die Einführung von Gästen gestattet. Diese sind dem Vorstand vorzustellen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dieser Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der SVN nachzukommen und die Interessen und Bestrebungen der SVN wahrzunehmen und zu fördern.
4. Im allgemeinen Vereinsinteresse kann der Vorstand einem ihm geeignet erscheinenden Mitglied der SVN die Ausführung von Geschäften übertragen.

§ 23 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern entstehen und das Vereinsleben stören können, zu schlichten. Er besteht aus 5 Mitgliedern der SVN. Bei gegebener Veranlassung wird der Ehrenrat von seinem Obmann zusammengerufen.
2. Einzelheiten der Aufgabenstellung, Prozeduren und Beschlussfassung des Ehrenrates regelt die Geschäftsordnung.

§ 24 Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn ein Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung, in der auf §24 hinzuweisen ist, seinen Beitrag nicht bis zum Jahresende entrichtet und keinen Antrag auf Stundung oder Erlass gestellt hat. Die Mitgliedschaft endet in diesen Fällen am 31. Dezember des betreffenden Jahres. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages wird durch die Streichung nicht berührt.
2. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Widerspruch gegen die Streichung ist binnen 14 Tagen dem Vorstand schriftlich einzureichen, der ihn an den Ehrenrat weitergibt. Dieser entscheidet dann endgültig.
4. Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die Bestrebungen oder das Ansehen der SVN schädigt, in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder wenn es sich durch sein Verhalten als der Mitgliedschaft unwürdig erwiesen hat.
6. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen, der ihn dem Ehrenrat unterbreitet.
7. Dieser hat von dem Beschuldigten eine schriftliche Äußerung zur Sache einzufordern und/oder ihn zur mündlichen Verhandlung zu laden. Der Ehrenrat hat seinen Beschluss zu fassen, unabhängig davon, ob der Beschuldigte erschienen ist oder sich schriftlich geäußert hat.
8. Hat sich der Ehrenrat für den Ausschluss eines Mitgliedes entschieden, ist dieses durch eingeschriebenen Brief hiervon in Kenntnis zu setzen.
9. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von 14 Tagen die Möglichkeit des Widerspruchs zu. Dieser ist an den Vorstand zu richten, der zur Verhandlung hierüber eine Sitzung anzuberaumen hat.

10. Der Vorstand leitet seine Empfehlung an den Ehrenrat zurück, der in anderer Zusammensetzung neu zu entscheiden hat.
11. Ein einer unehrenhaften Handlung beschuldigtes Mitglied kann die Einleitung eines Verfahrens auch gegen sich selbst bei einem Mitglied des Vorstandes beantragen, der den Antrag dem Ehrenrat zur Entscheidung weiterleitet.

§ 25 Änderung der Satzung

Anträge auf Änderung der Satzung müssen vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 8 Ziff. 4 schriftlich eingereicht werden. Sie können nur auf einer Hauptversammlung erledigt werden und bedürfen ¾ der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 26 Auflösung der Vereinigung

1. Ein Antrag auf Auflösung der SVN oder der Fusion mit einem anderen Verein sowie die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Fusion kann von mindestens ¼ aller stimmberechtigten Mitgliedern gem. § 8 Ziff. 4 gestellt werden. Er gelangt in der zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit ¾ Mehrheit zur Abstimmung.
2. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen der „Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ zu überweisen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese Gesellschaft bei Auflösung der SVN nicht mehr bestehen, so ist das verbliebene Restvermögen dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg zur Verfügung zu stellen zwecks Förderung des Segelsports nach Maßgabe des Senats.

§ 27 Übergangsbestimmungen

1. Vorstehende Satzung ist beschlossen auf der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Februar 2020. Sie tritt mit dem Tage der gerichtlichen Eintragung in Kraft.
2. Alle nach der Satzung vom 28. Juni 2006 gewählten und im Amt befindlichen Mitglieder der Vereinsleitung treten in die entsprechenden Rechte und Pflichten nach dieser Satzung ein.

SEGLER-VEREINIGUNG NIEDERLBE e.V.

Diese Satzung wurde erarbeitet von Uwe Heldewig

Die Eintragung dieser Satzung beim Amtsgericht Hamburg erfolgte
am 14.09.2020 unter GZ 69 VR 777